

§. 34. Nr. 1. im Wege der fiskalischen Untersuchung zu rügen, und es muß, aus den im Berichte vom 14ten v. M. angeführten Gründen, hierbei belassen werden. Es bedarf aber hierüber keiner neuen gesetzlichen Bestimmung, vielmehr haben Sie nur die Gerichte zu belehren, welches durch die Bekanntmachung Meiner Order durch die Gesessammlung geschehen kann.

Berlin, den 5ten Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

(No. 1681.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Dezember 1835., über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Order vom 4ten Juli 1832. auf Klagen der in letzterer gedachten Personen.

Aus den in Ihrem Berichte vom 14ten v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage will Ich hierdurch genehmigen, daß die in Meiner Order vom 4ten Juli 1832. über den Gerichtsstand der darin bezeichneten Individuen zu 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Diensthöten, Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungsprozessen, so wie in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, als Kläger auftreten. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühlcr.
